

# **Satzung** Stand 28. Januar 2015

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen  
„ Förderverein Waldkindergarten Niederaichbach e.V.“  
Der Verein hat seinen Sitz in Niederaichbach.  
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von  
Mitteln, die dem Träger des Waldkindergartens zugeführt werden. Über  
die Art der Mittelverwendung entscheidet der Förderverein.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1 die Mitgliederversammlung,
- 2 der Vorstand,
- 3 der Vereinsausschuss, der auf Beschluss des Vorstandes gebildet wird und dessen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede rechtsfähige juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.
- 2 Bei Verhinderung kann das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung auf den Ehepartner übertragen werden.
- 3 Die Mitgliedschaft endet
  - durch den Tod des Mitglieds
  - durch Austritt des Mitglieds
  - durch Ausschließung des Mitglieds
- 4 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, gegebenenfalls unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter, gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.

## **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

- 1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Besteht der Vorstand aus weniger als 4 Mitgliedern ist einstimmig zu entscheiden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

- 2 Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beträge, sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Die Vorstandschaft**

- 1 Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sich der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 3 Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
- 4 Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.
- 5 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- 6 Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, Vorstandsmitglieder oder Beisitzer, können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach Paragraph 3, Nr. 26a EStG erhalten.
- 7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- 8 Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Der bisherige Vorstand bleibt bis dahin im Amt.
- 9 Kommt auch hierbei keine rechtskräftige Wahl zustande, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Vorstand und Vereinsausschuss sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - die Höhe der Mitgliederbeiträge,
  - die Ausschließung von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluss des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben,
  - die Auflösung des Vereins.
- 4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

- Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- 5 Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
  - 6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

#### **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- 1 Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von 2. Vorsitzenden unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 3 Wochen, mindestens jedoch 10 Tage. Sie beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung.
- 2 Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen. Über die Ergänzung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Ergänzung ab, ist innerhalb von 3 Monaten erneut die Mitgliederversammlung unter Aufnahme des Erweiterungspunktes in die Tagesordnung einzuberufen.

#### **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- 2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

#### **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.

#### **§ 13 Geschäftsordnungen**

Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an „KUNO“ (Kinderuniklinik Ostbayern) mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.